

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Unterrhein-Kreis. 1810-1855 1812**

31 (15.4.1812)

## Anzeigebblatt

für den Neckar- und Main- und Tauberkreis.

No. 31. Mittwochs den 15ten April 1812.

## Verordnungen.

Beilage zur Verfügung des  
großherzoglichen Finanzmini-  
steris an sämtliche Kreisdirek-  
toren, d. d. Karlsruhe den 27ten Fe-  
bruar 1812. Nr. 422.

(Die neue Accis- und Zoll-Ordnung betr.)

Mit dem 1ten April werden die Gesetze über  
die Accis- und Zollverwaltung in Ausübung tre-  
ten, dagegen mit dem 23ten d. M. die bishe-  
rige Vermögens- und Einkommenssteuer auf-  
gehoben.

Da mit der Accis das Ohngeld in näher  
Verbindung steht; so wird von dem nämlichen  
Zeitpunkt an, auch diese Abgabe nach einem  
für das ganze Großherzogthum gleichgeltenden  
Gesetze erhoben werden.

Einsichtsvolle Staatsbürger, denen die Fol-  
gen dieser neuen Gesetze klar sind, erkennen die  
Einfachheit und Gleichheit der Finanz-Ver-  
fassung, die, nach Beendigung der Grund-  
steuer-Peräquation und Einführung einer glei-  
chen Gewerbesteuer, vollendet dastehen, und  
ihren einzigen Zweck — gerechte Vertheilung  
und leichtere Erhebung des nothwendigen  
Staatsbedürfnisses — sicher erreichen wird.

Wer die Nothwendig- und Nützlichkeit einer  
dem ganzen Staate gleichgeltenden einfachen  
Finanz-Gesetzgebung verkennen kann, dem  
fehlt es entweder an der Einsicht der bisher-  
gen Verfassung, und den Folgen der neuen,  
oder seine Urtheile werden von Eigennutz ge-  
leitet.

So wenig es zu vermeiden war, daß ein-  
zelne Landes-Gegenden bisher, und so lange  
ihre alte besondere Verfassung fortdauernde, zu  
den allgemeinen Staats-Kosten weniger als  
andere beigetragen haben, eben so wenig wird  
es möglich seyn, diesen, ohne Ausnahme, die

Vorthelle einer Gleichheit in den Abgaben  
begreiflich zu machen.

Die Urtheile des Eigennutzes, der das Ganze  
vergibt, verdienen keine Rücksicht, jene hingen-  
gen, welche bei gutem Willen aus irriger An-  
sicht der Verhältnisse entspringen, wünscht  
man durch sachgemäße Belehrung berichtigt zu  
sehen.

Dieses zu thun, ist die Pflicht der Local-  
Stellen, die in unmittelbarer Berührung mit  
den Staatsbürgern stehen, ihre Anstände und  
Zweifel näher kennen, und dadurch in der Lage  
sind, diejenige Belehrung zu ertheilen, welche  
nothwendig ist, damit die Gesetze nicht bloß  
aus schuldigem Gehorsam, sondern mit innerer  
Ueberzeugung ihrer Nothwendig- und Nützlich-  
keit befolgt werden.

Um denselben diese Pflicht zu erleichtern,  
findet man sich bewogen, die Motive der neuen  
Gesetzgebung mitzutheilen, und ihre allgemeine  
Folgen zu entwickeln. —

Das Großherzogthum ist durch die nach und  
nach erfolgte Vereinigung mehrerer vorher  
selbstständigen Lande, zu seiner gegenwärt-  
igen Größe empor gewachsen. Jedes dieser  
Lande hatte seine eigene Verfassung sowohl in  
rechtl. als finanzieller Beziehung.

So sehr man die Nothwendigkeit fühlte,  
allen diesen Bestandtheilen ein gleiches Ge-  
setzbuch zu geben, so sehr fühlte man das Bedürf-  
niß eines gleichen Abgaben-Systems, da die  
verschiedenartige Finanz-Verfassungen jede  
Uebersicht der Lasten der einzelnen Untertha-  
nen beinahe unmöglich machten, die schon be-  
stehende Ungleichheiten durch neue von den  
Zeit-Ereignissen unvermeidlich gebohrne An-  
forderungen vermehrt wurden, und ohne gänz-  
liche Aufhebung der ältern Auflagen die so  
nothwendige Einfachheit der Verwaltung un-  
möglich war,

Um die Grund- und Häuser-Steuer, die nach den verschiedensten Grundsätzen in verschiedenen Theilen des Landes, theils schon vor hundert und mehr Jahren regulirt worden ist, auf gleichen Fuß zu setzen, und sowohl die in der ursprünglichen Anlage liegenden, als durch den Verlauf der Zeit entstandenen drückenden Ungleichheiten zu beseitigen, sind schon im Jahr 1810. die Grundsätze der Peräquation ausgesprochen, und bisher an der Ausführung mit solcher Thätigkeit gearbeitet worden, daß man der Vollendung derselben bald entgegen sehen kann.

Die Ungleichheit der Häuser- und Güter-Steuer machte es inzwischen unmöglich, die erhöhte Staats-Bedürfnisse nach dem Maßstab derselben zu erheben: die Betrachtung, daß auf diesem Wege die größte Last auf den Landmann zurückfallen würde, könnte auch diese Erhebungsart weder als gerecht noch rätzlich darstellen.

Die jetzt aufgehobene Einkommens-Steuer wurde daher zu Dotirung der Schulden-Zinsungskasse, und zu Deckung des Deficits der Staatskasse eingeführt. Sie verfehlte ihren Zweck nicht ganz, indem zwar eine Theilnahme aller Stände an den Staatslasten dadurch erfolgte, jedoch dabei nicht zu vermeiden war, daß diejenigen, deren Vermögen in liegenden Gründen und Häusern bestand, welches keiner Verheimlichung fähig ist, gegen diejenigen, die ihr Einkommen aus keinen so offen liegenden Quellen ziehen, diese Abgabe härter empfinden mußten, und daß der redliche Mann gegen den unredlichen sehr benachtheiligt wurde. Auch in der Schätzung des Einkommens aus liegenden Gründen selbst, war es ohne großen Kostenaufwand unmöglich, jene Gleichheit herzustellen, welche man von allen Seiten so dringend und mit so vielem Rechte forderte.

So gerecht die Einkommens-Steuer also nach ihrer Grundlage ist: so sehr verliert sie als bleibende Steuer in der Ausführung, theils wegen den schon erwähnten Nachtheilen, theils wegen der Beschwerlichkeit, den immerwährenden Veränderungen in dem Einkommen der Einzelnen nachzugehen.

Dringend war daher die Aufforderung, die ser Nothsteuer ein Ende zu machen, und die in den meisten Staaten schon längst bestehende,

auch in den vielen Landestheilen des Großherzogthums mehr oder weniger bereits von alten Zeiten her in Uebung gewesene Konsumtions-Steuern nach einem gleichen Tarif, mit Aufhebung aller bisherigen derartigen Abgaben einzuführen, und dadurch die Bewohner der Städte, so wie überhaupt alle diejenigen Personen, welche keiner direkten Besteuerung unterworfen sind, in verhältnismäßiges Mittelmaße zu ziehen.

Eben so dringend war die Aufforderung, die mit der Konsumtions-Steuer in enger Verbindung stehende Zölle auf eine dem wahren Vortheil des Landes entsprechende Weise neu zu reguliren, um bei den neuesten Beschränkungen des Handels der innern Cirkulation der Waren, die möglichste Lebhaftigkeit zu geben, die wechselseitige Mittheilung der Landes-Produkte zu erleichtern, und alle jene Beschränkungen aufzulösen, welche als Ueberreste älterer besonderer Staats-Verfassungen den Charakter wohlbemessener Abgaben verloren hatten.

Diesem Motive entsprechen die neuen Zoll- und Accise-Gesetze in ihren Folgen, wenn man diese näher entwickelt, und nicht bloß bei der ersten und unmittelbaren Wirkung stehen bleibt.

Die Accise wird von Brennholz, Früchten, Fleisch, Del, Bier, Wein und Branntwein und Tabak erhoben.

Nur auf wenigen Artikel ruht die Accise, und zum Theil auf den nothwendigsten Lebens-Bedürfnissen. Sie scheint eben deswegen dem armen Mann mehr, als dem Vermöglichen zur Last zu fallen. Del-Fabrikanten, Metzger, Bäcker, Bierbrauer, Branntweimbrenner müssen einen großen Theil dieser Auflage unmittelbar bezahlen, und scheinen drückend belastet zu seyn.

Diese Folgen sind aber nur die ersten scheinbaren, nicht die wirklichen.

Auf wenige Gegenstände mußte die Accise beschränkt werden, weil die Administration nur unter dieser Bedingung ohne zu bedeutenden Kostenaufwand möglich ist. Auf solche Gegenstände, welche nicht leicht verheimlicht werden können, mußte die Konsumtions-Steuer gelegt werden, damit ihre Erhebung ohne Nachforschungen, die in das Innere des Hauswesens und der Gewerbe eindringen, gesche-

hen kann. Auf die gewöhnliche Lebensbedürfnisse muß sie gelegt werden, weil sonst die Erträglichkeit mit den Administrationskosten in keinem Verhältniß stehen würde. Von den Bäckern, Metzgern, Bierbrauern und Branntweinbrennern muß die Accise erhoben werden, weil ohne diese Maßregel die Erhebungsweise für die Unterthanen drückend, und ohne den größten Kosten-Aufwand nicht möglich wäre.

Eine nähere Beleuchtung des Tarifs und des Erfolgs jener Anordnungen wird die Vorwürfe größtentheils widerlegen.

Das Brennholz ist eines der nothwendigsten Bedürfnisse.

Das Klasten hartes Scheiterholz muß 6 kr. Abgabe bezahlen.

Nimmt man das Klasten zu 10 fl., so ist die Abgabe  $\frac{1}{10}$  des Werths, eine Abgabe, die durchaus nicht drückend seyn kann. In vielen Lokalitäten ist sie im Verhältniß des Werths noch geringer, in andern aber höher, weil der Holzwerth bedeutend niedriger steht. Für diejenige, welche so glücklich sind, in der Nähe der Waldungen wohlfeiles Holz zu haben, ist sie demungeachtet weniger drückend, weil sie durch den Vortheil des wohlfeilen Ankaufs Preises weit überwogen wird.

Der Arme braucht Holz, wie der Reiche, allein! der Reiche verbraucht mehr Holz, als der Arme, und er wird dadurch auch höher ins Mitleiden gezogen. Reißig und Wellen sind ganz frei von der Accis-Abgabe.

Die Frucht-Accis ist höher, als die Holz-Accis, sie ist aber bei der Größe des neuen Malters nicht weniger als drückend.

Das neue Malter Weizen und Kernen kann im Durchschnitt zu 12 fl. angenommen werden, die Accis beträgt hiernach höchstens 3 pCt. also auf 10 kr. Brodpreis nicht mehr, als  $1\frac{1}{2}$  Pfennig.

Das Malter Korn neu Maß zu 8 fl. angenommen, beträgt die Accis  $2\frac{1}{2}$  pCt. und auf 10 kr. Brodpreis 1 Pfennig; das Malter Haber neu Maß zu 3 fl. 40 kr. berechnet, beträgt die Accis nur  $2\frac{1}{2}$  pCt.

Diese Accis, im Ganzen nicht lästig, steigt nach der Art der Früchten. Das Haberbrod der armen Bergbewohner ist minder besteuert,

als das Kornbrod, dieses weniger, als das Brod aus Kernen und Weizen.

Wenn der Reiche in diesem Artikel für seine Person nicht mehr Accis entrichtet, als der Arme, so entrichtet er dieselbe doch in erhabener Masse dadurch, daß er die Konsumtion seiner Dienstbothen versteuert. Wie zahlreich diese Klasse, besonders in Städten ist, fällt jedem Unbefangenen in die Augen.

Das Fleisch unterliegt einer bedeutenden Steuer, um die vermögliche Staatsbürger dadurch gegen die ärmere Klasse in ein richtiges Bettragsverhältniß zu setzen.

Allein, auch hier wird man die milde Rücksicht, welche auf die Fleisch-Konsumtion des Landmanns genommen worden ist, bei näherer Betrachtung des Tarifs nicht verkennen.

Das Ochsenfleisch ist p. Pfund neu Gewicht, welches etwas über 2 Loth schwerer, als das Rindfleisch ist, ungefähr mit 3 Pfennig beswerter, einschließlich der Auflage, welche die Kommunen als Weggeld beziehen.

Dagegen ist von einer Kuh nur 1 fl. 48 kr., und von den verschiedenen Gattungen von Schweinen, der vorzüglichsten Fleischnahrung des Landmanns, noch nicht einmal  $\frac{1}{2}$  Pfennig p. Pfund angesetzt.

Das neue Pfund Del zahlt selbst, wenn es vom Ausland eingeführt wird, nur 1 kr., noch gelinder ist die Accis von dem im Land fabricirten, jedoch verschieden nach seiner verschiedenen Güte.

Die Accis vom Bier, beträgt, wenn zum Fuder 4 Mtr. 6 Str. 5 Maßel Gerste neu Maß genommen, und diese zu 5 Mtr. Maß gerechnet werden, 5 fl., also nur  $1\frac{1}{2}$  Pfennig p. Maß. Nicht höher steht die Accis von Fruchtessig.

In dem Wein-Accis-Tarif spricht sich die Rücksichtnahme auf die verschiedenen konsumirenden Klassen von selbst aus, indem der Preis der Weine zum Maßstabe der Steuer gewählt worden ist.

Wenn die neue Maß, die ungefähr ein halbes Trinkglas kleiner ist, als die Durlacher, bei Weinen über 100 fl. und unter 140 fl., 2 Pfennige Accis giebt; so giebt die Maß von dem Wein, dessen Werth 260 fl. übersteigt, 6 Pfennige, und die Maß des feinen Bouillonweins aus entfernten Gegenden, wenn man auch die Tara für nichts rechnen wollte, we-

nigstens 12 Pfennige oder 3 Kr., also gerade Smal so viel, als im gemeinen Wein.

Ist aber die Besteuerung irgend eines Konsumtions-Artikels unnachtheilig; so ist es die des Weins, in einem Maß, das die Konsumtion selbst nicht hindert, und giebt es irgend ein angemessenes Mittel, die vermöglichere Volksklasse, vorzüglich die in Städten zu Tragung der Staatslasten im Verhältniß mit den übrigen Landes-Einwohnern beizuziehen; so ist es die Besteuerung des Weingenußes, auch außer dem Wirthshaus. Alle übrige Besteuerungs-Arten nehmen mehr oder weniger die Natur einer Vermögens-Untersuchung an, und diese verfehlt bei der Art des Vermögens und Einkommens der Stadt-Bewohner eben so oft den Zweck, als sie lästig und gehässig ist.

Der minder vermögliche Mann, der wenig und geringe Weine trinkt, entgeht zwar der Steuer auch nicht, aber sie trifft ihn ganz unbedeutend im Verhältniß zu dem reichern, der bessere Weine und in großer Menge verzehrt.

Höher als der Wein, ist der Branntwein besteuert, ohne daß dieses dem Staatsbürger beschwerlich fallen kann. Wenn die Maß gewöhnlichen Branntweins, selbst wenn er vom Ausland eingeführt wird, nur 1½ Kr., die Maß Kirschenwasser nur 2 Kr. bezahlt, so wird sich wohl Niemand über die Größe dieser Abgabe beschweren können.

Höchst unbedeutend ist die Tabaks-Accise; sie beträgt nur 24 Kr. auf den Zentner Blätter, die im Lande fabrikt werden.

Von allem Tabak, der ins Ausland geht, wird diese Abgabe zurückbezahlt, damit den Landteuten der Absatz nicht erschwert werde.

Das neue Ohmgeld mit 20 fl. 50 Kr. p. neuem Fuder oder 5 Pfennig auf die Maß, ist weit niedriger, als es in vielen Landestheilen bisher war. Accis und Ohmgeld zusammen gerechnet, erreichen im Durchschnitt die 10te Maß der Ausschanks-Preise nicht, und doch war diese schon vor 100 und mehr Jahren der gewöhnlichste Maßstab der Ohmgelds-Abgabe.

So wenig die Tarif-Säge an und für sich drückend sind, und so sehr man bemüht war, durch die verschiedene Größe derselben im Verhältniß zu dem Werth des Gegenstandes die verschiedene Volksklassen verhältnißmäßig zu besteuern, eben so sehr wurde dafür gejorgt,

daß den Aeußern und Aufsehern selbst die Gelegenheit zu Verationen benommen ist.

Diese für die Ruhe und Zufriedenheit der Bürger äußerst wichtige Rücksicht motivirte die Besteuerung des Holzes gleich bei der Abfuhr aus dem Wald, des Mehls und Oels bei dem Verbringen der Früchte und Oelsaamen in die Mühle, des Fleisches vor dem Schlachten des Viehes.

Diese Rücksicht motivirte die Erhebung der Bier-Accise vor dem Brauen, nach der Menge des Malzes, die Branntwein-Accise vor dem Brennen nach der Größe des Kessels und der Zeit seines Gebrauchs.

Diese Rücksicht motivirte endlich die Erhebung der Wein-Accise und des Ohmgelds gleich bei der Einlage, damit die Keller-Visitationen aufhören können; und im Vertrauen auf die Rechtchaffenheit der Staatsbürger die Veraccisierung des Weinverbrauchs der Weinhändler und Weinproduzenten bloß nach ihrer pflichtmäßigen Angabe.

Leicht werden es übrigens die Bäcker, Metzger, Oelfabrikanten, Bierbrauer, Branntweimbrenner und Wirthe einsehen, daß sie es nicht sind, die diese Lasten zu tragen haben, daß sie einzig dem Verzehr ihrer Waare zu Last fallen.

Leicht werden dieselben einsehen, wie sie durch das Accis-Gesetz, und die neue Zoll-Verfassung gegen eine nachtheilige ausländische Konkurrenz gesichert sind; — wie ihnen der Absatz ihrer Fabrikate ins Ausland durch Rückvergütung des Accises erleichtert ist. Kaum wird es nothwendig seyn, die Bierbrauer und Branntweimbrenner darauf aufmerksam zu machen, daß die Art der Besteuerung ganz dazu geeignet ist, dem thätigen und einsichtsvollen Gewerbetreibenden gegen den trägen und unwissenden den höhern Lohn seiner Arbeit zu sichern.

Wenn übrigens die Konsumtions-Steuern mit manchen Unbequemlichkeiten für das Publikum verknüpft sind, welche nicht entfernt werden können; so haben sie auch wieder eben so viele Vortheile. Sie machen Vermögens-Untersuchungen unnöthig, sie machen es möglich, einen bedeutenden Theil der Abgaben in sehr kleinen Theilen abzutragen, und in dem Moment, wo man die nöthige Baarschaft hat; sie sichern vor beschwerlichen Exekutionen, und

vertheilen sich weit schneller nach einem richtigen Verhältniß, als dieses bei direkten Steuern der Fall ist.

Da nicht nur die bisherigen auf der Konsumtion gebasteten Lasten durchaus aufgehoben sind, sondern auch die Einkommens-Steuer sowohl für die Staats- als Schulden-Lösungs-Kasse aufhört; so ist die Accise eben so wenig eine neue Last, als der Ein- und Ausgangs-Zoll; denn diese beide Auflagen müssen die Einkommens-Steuer zu 2½ Simplen mit 1,500,000 fl. und die bisherigen Zölle, Accise 2c. 2c. mit 1,100,000 fl. im Ganzen also 2 Mill. und  $\frac{500}{m}$  fl. ersetzen. Sollte aber das neue System der indirekten Abgaben gegen Erwartung noch einen höhern Ertrag abwerfen; so wird dieses ein Mittel darbieten, die direkten Abgaben, nämlich die Häuser- und Güter-Steuer desto mehr zu erleichtern, und dadurch der Landwirtschaft einen wichtigen Dienst zu leisten.

Bisher mußten die Unterthanen bei dem Verkauf ihrer Produkte Pfundzoll, bei Verführung derselben von einem Ort in den andern, in dem größten Theil des Landes Zoll entrichten, was bei einer auch nur etwas bedeutenden Strecke Wegs den Absatz der Landesprodukte sehr erschwerte. — Alle diese Lasten sind abgeschafft. Auf keinem Handel ruht eine weitere indirekte Abgabe, alle Produkte und Waaren können von einem Ende des Landes bis ans andere geführt werden, ohne einen Kreuzer Zoll zu entrichten.

Der Eingangszoll ist für alle Waaren und Produkte, welche das Land nothwendig bedarf, und der Ausgangszoll für alles, was das Land im Ueberfluß hat, äußerst mäßig; nur für diejenigen Artikel ist der Eingangszoll erhöht, welche das Land von außen nicht bedarf, und sich bei freier Zirkulation im Innern nun besser als vorher wechselseitig mittheilen kann. Nur für diejenigen Artikel ist der Ausgangszoll erhöht, welche das Land nicht entbehren kann. Daß bei diesen das Ganze berücksichtigenden Maßregeln die Wünsche jeder Lokalität unumwunden befriedigt werden können, fällt jedem Unbefangenen in die Augen, eben so, daß die Ausführung selbst erst zeigen kann, wo eine Modifikation durch

ganz besondere Verhältnisse begründet werden dürfte. —

Mit der Ueberzeugung, daß die Kreisdirektoren und Lokal-Beamten in dieser Mittheilung und in ihrer eigenen Kenntniß von dem Stand des Steuerwesens und den wohlthätigen Folgen der neuen Einrichtungen, hinlänglichen Stoff finden werden, ihre Untergebenen von der Nothwendig- und Nützlichkeit dieser Maßregeln zu überzeugen, verbindet man das Vertrauen, daß sämtliche Beamte die ihrer Vorsorge anvertraute Staatsbürger wirklich in den Stand setzen werden, das neue Steuer-System aus dem richtigen Gesichtspunkt betrachten zu können, das Vertrauen, daß sie mit Eifer die Gelegenheit ergreifen werden, auf diese Art den guten Einrichtungen einer wohlwollenden Regierung bei gutgesinnten Bürgern Eingang zu verschaffen. Karlsruhe den 27ten Februar 1812. Großherzogl. Badisches Finanz-Ministerium. Vdt. Reinhardt.

#### Direktorium des Neckarkreises.

(N. 7676.) Die Bekanntmachung der allgemeinen neuen Maße und Gewichte im Großherzogthum Baden betr.

Durch höchstes Rescript vom 10ten November 1810. Regierungsblatt No. XLVI. ist die Einführung eines allgemeinen Maßes verordnet, und sowohl das Maßsystem als das Verhältniß der neuen Maße zu den allgemein bekannten kaiserlich französischen Maßen ausgesprochen worden. — In den dieses Jahr erschienenen neuen Zollaccis- und Ohmgelds-Ordnungen wird das neue Maß und Gewicht als Norm sämtlicher Tarife bestimmt, und dabel weiter verordnet, daß jedes alte Maß in das neue reducirt werden müsse. — Als Vorbereitung zur wirklichen Einführung der neuen Maße und zur Erleichterung der Berechnung sowohl als zur Ueberzeugung der Zollaccis- und Ohmgeldspflichtigen über die Richtigkeit der Ansätze, wurden die mit Pünktlichkeit gefertigten tabellarischen Vergleichen der alten mit den neuen Maßen sämtlichen Zollaccis- und Ohmgelds-Erhebem zum Gebrauche und mit der Befehung zugestellt, jedermann auf Verlangen Einsicht nehmen zu lassen, auch sind solche allen Aemtern, Gefällungsverwaltungen, Obergemeinereien, Inspektio-

nen und Ortsvorständen zur Kenntniß und Beobachtung mitgetheilt worden.

Die Obergemeindefürsorge erhielten nebst dem hölzernen Sester und Mäßlein, dann kupferne und gläserne Maßgefäße, damit sie bei vorkommenden Untersuchungen, wo es darauf ankommt die Richtigkeit der Reduktionstabellen selbst dem Auge darzustellen, gebraucht werden können, was bis zur wirklichen Einführung der neuen Maßgefäße und Gewichte zuweilen nothwendig werden dürfte.

Die besagten Reduktionstabellen enthalten die Getraide, Flüssigkeits-Maße und die Gewichte, und es kann daraus von den Einwohnern jeden Orts ersehen werden, wieviel Ein oder mehrere Mäßlein, Bierling, Stimmer, Sester oder Malter ihres in dem Orte gebräuchlichen Früchtenmaßes, so wie jedes andere in Malter, Sester, Mäßlein und Becher des neuen Maßes enthalten, wieviel

Ein oder mehrere Schoppen, Maß, Bierstel, Ohm, Saum oder Fuder des Weinmaßes welches in ihrem, oder einem andern Orte gebräuchlich ist, in Fuder, Ohm, Stügen, Maß, Glas des neuen Maßes ausbeße, wieviel endlich

Ein oder mehrere Loth, Bierling, Pfund oder Centner des alten Gewichtes jeden Orts in Centner, Pfund, Centaß und Aß des allgemeinen Gewichtes betragen. —

Um diese Reduktionstabellen zur größten Publicität zu bringen, ließ man zugleich getreue Auszüge für jeden Ort nach den verschiedenen Eichstätten auf 3 Bogen sowohl für Getraide und Flüssigkeitsmaße als Gewichte in Plakatform abdrucken, und wird solche so wie sie die Presse verlassen an sämtlichen Rath, Korn- und Lagerhäusern, so wie in allen Accis- und Zollstuben anschlagen lassen; damit jeder, der nach dem neuen Maß und Gewicht Abgaben zu leisten hat, sich von der Richtigkeit der Anforderung auf der Stelle überzeugen kann; ferner wird man sämtlichen Pfarrern, Schullehrern, Ortsvorständen und Gerichtsschreibern Abdrücke dieser Auszüge mit dem Wunsche und der Aufforderung einhändigen lassen, daß dieselben sich zur besondern Pflicht machen mögten, ihre Gemeindeglieder und Mitbürger, welche über das Verhältniß der alten und neuen Maße Zweifel haben und

sich nicht gehörig zu bescheiden wissen, gelegentlich zu belehren. —

Zu Vermeidung alles Mißverständnisses ist besonders zu bemerken, daß die auf der rechten Seite der Plakate ersichtlichen Preisberechnungen vom alten in neues Maß nur dann angewendet werden können, wenn das neue Maß und Gewicht wirklich in Ausübung kommen wird, welches dermal der Fall noch nicht ist. — Diese Preisberechnungen vom alten in neues sowohl, als die weitere Zoll- und Accisberechnung vom neuen in altes Maß wurden bloß in der Absicht beigelegt, um eines Theils den Uebergang vom alten ins neue Maß seiner Zeit zu erleichtern, und die im Rechnen nicht geübte Personen vor Irrthümern und Schaden zu schützen, und zugleich da man bis jetzt an das noch bestehende alte Maß gewöhnt ist, jedermann eine schnelle Einsicht über die Richtigkeit bei Zoll-, Accis- und Ohmgeldsanjahren zu verschaffen. — Diese Verfügungen werden hienit allgemein bekannt gemacht, und sollen zugleich in den Lokalblättern verkündet werden. Mannheim den 1ten April 1812.

v. Manger. Vdt. Karg.

#### Bekanntmachungen.

Kombinirtes grundherrl. Justizamt Rappenaу.

(N. L. Z. N. 1106.) Der ledige Handelsmann Isak Alexander, mosaischen Glaubens, von Hockenheim, großherzogl. Amts Schwetzingen, passirte am 2ten dieses Morgens nach 3 Uhr die Chaussee zwischen Hockenheim, diesseitigen Amtsbezirks, und Zuzenhausen, in der Richtung nach Heidelberg, und wurde unterhalb der Hockenheimer Mühle, ungefähr 1 Viertel Stunde von Hockenheim selbst, von 2 Unbekannten, die waldabwärts vom Zuzenhäuser Fußwege herkamen, und auf die Chaussee einlenkten, plötzlich räuberischer Weise angefallen, und da sie durch seine standhafte Gegenwehr ihren Zweck der gewaltsamen Abnahme des bei ihm vermuteten Geldes nicht erreichen konnten, durch mehrfällige Schläge mit Prügeln heftig mißhandelt, ob er gleich am Ende noch so glücklich war, ihren raubsüchtigen Händen zu entrinnen, und wieder nach Hockenheim zurück zu flüchten, nachdem er einen derselben durch einen Steinwurf in das Gesicht zu Vo-

den gekürzt, und sie beide dadurch veranlaßt hatte, sich auf das Elsenzbacher Wiesenthal zurück zu ziehen. Man bringt diesen höchst auffallenden Vorfall, der auf einer so besuchten und frequenten Heerstraße von der ausgearbeiteten und gefährlichsten Verwegenheit zeugt, andurch zur öffentlichen Kenntniß, und ersucht, da die bisherigen Nachforschungen ein näher aufklärendes Resultat nicht geliefert haben, die respektiven obrigkeitlichen Behörden, polizeiliche Rücksicht hierauf zu nehmen, und jede Verdachts-Spur dienstfreundlichst zur weiteren Untersuchung anher mitzutheilen.

Zur nähern, diesseits bekannten Signalisirung der Räuber wird noch angeführt, daß sie ihrem Aeußern und der Sprache nach Bauern aus dortiger Gegend, und etwa 30 Jahr alt waren, und der eine, durch den Steinwurf in's Gesicht verletzte, mit einem weißen Bauernkittel, und einer schwarzen Pelzmütze, großer Statur, der andere mit einem dunkelblauen Rok und dreieckigen Bauernhute hingegen, mittlerer, jedoch untersefter Größe, auch beide mit Prügeln bewaffnet, und einer von ihnen mit Stiefeln besleidet gewesen. Rappenaun am 3ten April 1812.

Schippel. Vdt. Schbd.

Großherzogl. bad. Bezirksamt Bischoffsheim.

(N. 2186.) Auf die dahier angebrachte Klage des Bürgers und Schneiders Mich. König der 2te von Diersheim gegen dessen unwissend wo? befindliche Ehefrau Katharina, geborne Schäfer, wegen begangenen Ehebruchs mit dem ledigen Mauerngesell Joseph Hurst von Wachsburst, und Joh. Kopf von Mäckenschopfi, welcher letzterer inzwischen gestorben, sodann wegen gefährlicher Mißhandlung, werden beide abwesende, Mich. Königliche Ehefrau von Diersheim, und Joseph Hurst von Wachsburst andurch Sub Termino von 6 Wochen aufgefordert, sich der angeschuldigten Verbrechen zu verantworten, oder zu gewärtigen, daß nach fruchtlos abgelaufenem Termin gegen solche das weitere Rechtliche vorbehalten wird. Bischoffsheim am hohen Steg den 16. März 1812. Baur.

Fürstl. Leining. Justizamt Bischoffsheim.

Der wegen außerordentlich lächerlichem Lebenswandel bereits unter Kuratorische des Adam Spinner zu Werbach gestandene ledige

Lorenz Rames von da, wurde vermög h. Kreis-Direktorial-Entschießung v. 13ten d. völlig mundtode erklärt, wodurch demselben nicht allein untersagt ist, für sich zu rechten, Vergleiche zu schließen, Anlehen aufzunehmen, Handel auf Borg abzuschließen, ablässige Kapitalien zu eheben, oder darüber Empfangscheine zu geben, Güter zu veräußern, und zu verpfänden, sondern zugleich nach Satz 509. und Zusatz 513. a. des L. R. in Bezug auf seine Person und sein Vermögen einem Minderjährigen gleich geachtet wird, welches wir andurch zur öffentlichen Kenntniß bringen um Jedermann vor Schaden und Nachtheil zu warnen. Zugleich werden alle diejenige, welche an diesen Lorenz Rames etwas zu fordern, unter dem Präjudiz nicht mehr gehört zu werden, zur Liquidirung ihrer Forderungen auf Dienstag den 21ten April l. J. in dahiesiges Amtshaus vorgeladen. Bischoffsheim den 20ten März 1812.

Weber. Vdt. Mainhard.

#### Gerichtliche Aufforderungen.

Grundherrlich von Benningensches Amt Eichersheim.

(N. 1317.) Gegen den Bürger Michael Filsinger zu Eschelbronn hat man wegen Unzuverlässigkeit der Masse zur Tilgung der Passiven den Konkurs erkannt, und Tagfahrt zur Schuldenliquidation, wie auch Vorzugstreit auf Donnerstag den 20ten dieses Monats Morgens 8 Uhr im Orte Eschelbronn festgesetzt; es werden demnach alle Jene, welche an den Gemeinschuldner eine Forderung zu haben glauben, hiermit aufgefordert, sich an dem bestimmten Tag, Stund und Ort mit ihren Beweisurkunden entweder in eigener Person oder durch gehörig Bevollmächtigte unfehlbar bei der Schuldenliquidation und Vorzugstreit einzufinden, widrigenfalls den Ausschluß mit ihren Ansprüchen von gegenwärtiger Masse zu gewärtigen. Eichersheim den 3. April 1812.

Christ. Racene.

Großherzogl. Amt Wiesloch.

(N. N. 702.) Gegen die verlebte Philipp Fische'sche Eheleute zu Malschenberg hat man den Konkurs erkannt, indem man dieses hierdurch öffentlich kund macht, werden derselben sämmtliche sowohl be- als unbekannte Gläubiger

ger zur Liquidirung ihrer Forderung und Streit über den Vorzug mit ihren in Händen habenden Schulbuktunden auf Donnerstag den 23ten nächstkünftigen Monats April früh 9 Uhr vor dem großherzogl. Amtrevisorat dahier bei Strafe des Ausschlusses geladen. Wiesloch den 23ten März 1812.

Lang. Vdt. Pezold.

Großherzogl. bad. Amt Wiesloch.

(N. N. 1015) Alle jene, welche an die Verlassenschaft des zu Mühlhausen unterm 8ten Hornung l. J. verstorbenen substituirtten Fruchtmessers Hugo Müller, angeblich aus dem Würzburgischen gebürtig, einen Erbschaftsanspruch oder sonstige Forderung machen zu können glauben, werden andurch aufgefordert, sich binnen 4 Wochen bei dem großherzoglichen Amtrevisorat dahier zu melden, oder zu gewärtigen, daß die Masse nach Verlauf dieser Frist nach Maas des vorliegenden Testaments ausgehandigt werden solle. Wiesloch den 20ten März 1812.

J. Lang. Vdt. Pezold.

#### Kaufanträge.

Das der Katharina Elisabetha Tresch, Wittib, zugehörige, im Quadrat Lit. G. 5. No. 3. gelegene Haus, und der G. 5. No. 17. gelegene Garten, wird Donnerstag den 16ten l. M. Nachmittags 3 Uhr in der goldenen Uhr öffentlich unter der vortheilhaften Bedingniß freiwillig versteigert, daß die Zahlung des Steigschillings zu  $\frac{1}{2}$  gegen Empfang des Kaufbriefes, der Rest aber in 10 Terminen, jedes Jahr mit  $\frac{1}{2}$  nebst Zinsen zu fünf Prozent geschehen kann. Mannheim den 18ten März 1812.

Großherzogl. bad. Stadtamtrevisorat.  
Leers.

Großherzogl. Gefällverwaltung Schwetzingen.  
Am 20ten des nächstkommenden Monats April Vormittags 9 Uhr, wird man zu Brühl im Ochen das auf Martinstag des laufenden Jahres Bestandlos werdende ehemals Freiadliche von Kronenberger Gut in der Brühler Gemarkung zu einem Eigenthum öffentlich versteigern. Dieses Gut enthält 176 Morgen Acker und 38 Morgen 3 Ruth. Wiesen, welche vereinzelt in den nächsten Umgebungen des Orts Brühl liegen, und auf diese Art im ein-

zeln, oder im ganzen angekauft werden können. Die Bedingnisse, welche nach der Verordnung des großherzogl. hochpreisl. Ministeriums der Finanzen vom 22ten August 1811. zu Domainen-Verkäufen bestimmt worden sind, werden hier angewendet, und können bei der Gefällverwaltung eingesehen werden. Schwetzingen am 13ten März 1812.

Dienstag den 28ten dieses werden im Gasthaus zu den drei Königen dahier 4 Mtr. Korn, 300 Mtr. Spelz, und 7 Mtr. Haber nach denen am nämlichen Tage auf dem Fruchtmart ausgestellten Proben versteigert; welches den Steiglustigen andurch eröffnet wird. Heibelsberg den 20ten April 1812.

Joh. Beckers Wittib von Wallstadt ist willens ihr in hiesiger Gemarkung liegendes Erbbestandgut von etwa 27 Morgen Acker, theils besäete, und theils unbesäete, nebst Haus und Hof auf den 20ten dieses in loco Wallstadt auf Eigenthum Nachmittags um 1 Uhr unter sehr annehmlichen Bedingnissen versteigern zu lassen; wobei noch bemerkt wird, daß die Bedingnissen täglich bei Hrn. Bogt Eberle dahier eingesehen werden können. Wallstadt den 11. April 1812.

Großherzoglicher Ortsvorstand.  
Eberle, Bogt.

Nächstkommenden Donnerstag den 16. April Morgens 9 Uhr und Nachmittags 2 Uhr, wird in der Priorischen Behausung nächst dem großherzogl. Marschall verschiedene Möbels und sonstige Effekten gegen gleich bare Bezahlung öffentlich versteigert.

#### Anzeigen.

Bei Friedrich Kley dem jüngern an den Planen, findet man eine Auswahl von frisch erhaltner, und durch alle Farben, grob und feine Strickfelde, für Geld und Tabaksbeutel, nebst allen farbne, Soie, Tapiserie, für Möbel, Ueberzüge zu Arbeiten.

#### Dienstsachrichten.

(N. 8690.) Zu dem vakanten evangelisch-reformirten Schuldienste zu Rittersbach hat auf die von dem Herrn Fürsten von Leiningen geschickene Präsentation der bisherige Schulkandidat Georg Heinrich Kirsch zu Rittersbach die landesherrliche Bestätigung erhalten. Mannheim den 11ten April 1812.